

Protokoll:	Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrifts-Nr	286 13
		TOP:	
	Verhandlung	Drucksache:	751/2011
		GZ:	StU

Sitzungstermin:	15.12.2011
Sitzungsart:	öffentlich
Vorsitz:	OB Dr. Schuster
Berichterstattung:	-
Protokollführung:	Frau Gallmeister
Betreff:	Sanierung Bad Cannstatt 17 - Neckarpark, Teilgebiet 1 - Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 142 Baugesetzbuch

Vorgang:

Ausschuss für Umwelt und Technik vom 29.11.2011, nicht öffentlich, Nr. 543
Ergebnis: Einbringung

Ausschuss für Umwelt und Technik vom 13.12.2011, öffentlich, Nr. 550
Ergebnis: einmütige Zustimmung

Verwaltungsausschuss vom 14.12.2011, öffentlich, Nr. 603
Ergebnis: einmütige Zustimmung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau und Umwelt vom 14.11.2011, GRDRs 751/2011, mit folgendem

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 5 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der aktuell gültigen Fassung in seiner Sitzung am 2011 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Bad Cannstatt 17 -Neckarpark, Teilgebiet 1- beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Stadtbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt wird das Gebiet, das im Wesentlichen abgegrenzt wird

im Westen durch die östliche Grenze der Daimlerstraße

im Norden durch die südliche Begrenzung des Sanierungsgebietes Bad Cannstatt 16 -Veielbrunnen-

im Osten durch die östliche Begrenzung des Bellingwegs in südlicher Verlängerung

im Süden durch die Grenze, die mit der westlichen und östlichen Begrenzung jeweils einen rechten Winkel bildet und westlich unmittelbar an die Kreuzung Mercedesstraße/Daimlerstraße anschließt,

als Sanierungsgebiet

Bad Cannstatt 17 -Neckarpark, Teilgebiet 1-

förmlich festgelegt.

Maßgebend ist der Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 26. September 2011. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 3 beigelegt.

§ 2 Durchführungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb einer Frist von 15 Jahren, das heißt bis 31. Dezember 2026, durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart verlängert werden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschrift des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge findet Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

OB Dr. Schuster stellt fest:

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache einstimmig wie beantragt.

zum Seitenanfang